Amtsblatt Nr: 13/19.05.95

Az.: IV/6-173-Sch 02/94

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtflächen am Seebach" in den Gemarkungen Euerhausen und Herchsheim, Gemeinde Giebelstadt vom 26. 04. 1995

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04. 1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. 03. 1995 Nr. 820-8632.09-2/94 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die ca. 1 km südöstlich des Ortsteiles Herchsheim, Markt Giebelstadt, auf den Gemarkungen Herchsheim und Euerhausen gelegenen Feuchtflächen mit Waldbestand werden in dem unter Abs. 3 bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 7,65 ha und erhält die Bezeichnung "Feuchtflächen am Seebach".
 - (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte im Maßstab 1:5.000.

§ 2 Schutzzweck

Der Landschaftsbestandteil liegt isoliert im intensiv genutzten Ochsenfurter Gau und beinhaltet zwei bruchwaldähnliche Feldgehölze sowie gezielt gestaltete Feucht- und Wasserflächen.

Die Flächen haben zur trockenen intensiv genutzten Umgebung ökologische Ausgleichsfunktionen und tragen zur Biotopvernetzung und zum Artenschutz bei. Außerdem verbessern diese Flächen Wasserhaushalt und Landschaftsbild.

Die Schutzgebietsausweisung soll auf den gezielt gestalteten Feuchtflächen eine ungestörte Entwicklung und Pflege ermöglichen sowie Störungen von Tierlebensräumen reduzieren und vermeiden.

Die vorhandenen Waldflächen sollen gegen Absenkung des Wasserspiegels sowie die Einbringung von nicht heimischen bzw. standortfremden Pflanzenarten geschützt werden. Der Wasserspiegel im Schutzbereich soll mittelfristig angehoben werden.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. (2) Es ist deshalb vor allem verboten

- bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung
 — BayBO zu errichten, zu ändern oder deren
 Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu
 verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder
 Schrifttafeln anzubringen,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
- 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
- 7. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 8. die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,
- 9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
- 10. die Grundstücke Fl.Nr. 159/3 und 164 (Gemarkung Herchsheim) und Fl.Nr. 287 (Gemarkung Euerhausen) zu betreten,
- 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
- 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- 13. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
- 14. Haustiere frei laufen zu lassen,
- 15. Lärm zu verursachen,
- 16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln bedarf des Einvernehmens mit dem LRA Würzburg untere Naturschutzbehörde —; verboten bleibt die Errichtung von Wildfutterstellen,
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Waldflächen i.S. des Bayerischen Waldgesetzes, jedoch ohne Anpflanzung von nicht standortheimischen Gehölzen,
- 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 7,
- 4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
- die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG) notwendig sind, im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg untere Naturschutzbehörde —,
- 6. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg untere Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

- die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
- die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 2, Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 26. 04. 1995 Landratsamt Würzburg *Dr. Schreier*, Landrat

Anlagen 1 und 2:

1 topographische Karte M 1: 25.000 (TK 6325)

1 Flurkarte M 1: 5.000 (NW 72 - 51)

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97 074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33 — DM zuzüglich Portokosten Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97 067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.



